Verfassung

für ben

Kanton Bafel - Landschaft.

1. August 1838.

Liestal. Gedruckt bei Banga & Honegger. 1838,

mumu Archiv Museum Muttenz

Committee les

1000

Verfassung

ben Ranton Bafel-Landschaft.

Erfter Abschnitt.

Allgemeine Deftimmungen.

i. 1. Der Ranton Bafel - Landschaft ift ein Freistage und bildet einen Theil der schweizerischen Sidgenoffenschaft.

f. 2. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit ber Aftiv-Burger, welche dieselbe auf folgende Weise aus- üben:

a. dadurch, daß die Berfassung und jede Aenderung derfelben nur durch die Genehmigung der Mehrheit ihre Gultigfeit erhalt;

b. durch die Wahl ihrer Stellvertreter im Landrathe, nach bem Berbaltniffe der Bevöllerung;

6. durch Theilnahme an der Gefengebung, wie in §. 40 bas Rabere bestimmt ift.

5. 3. Aftivburger ift jeder Ginwohner bes Rantons Bafel-Landichaft, welcher:

a. das Staats- und ein Gemeindeburgerrecht befitt;

b. bas zwanzigfte Alterdiahr gurudgelegt bat;

o. nicht durch Urtheil und Necht, oder als Affordant oder Kallit fillgestellt ift;

d. nicht wegen Berichwendung ober Geiftesgebrechen unter Bormunbichaft ficht;

e. nicht durch fortdauernden Armensteuer. Benuß feiner Bemeinde jur Laft faut.

Auch die haushäblich niedergelassenen, nach obigen Bestimmungen als Aftivbürger zu betrachtenden Angehörigen derjenigen eidg. Kantone, welche Gegenrecht halten, sollen zur Ausübung politischer Rechte zugelassen werden.

§. 4. Die Berfasing anerkennt und gewährleiste die Rechte ber Menfchen auf Leib, Leben, Shre und Bermögen.

Die Verfassing garantirt insbesondere noch die Besugnis der Bürger, unter sich Vereine zu bilden, welche weder in ihren Zwecken, noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder rechtsgefährlich sind.

f. 5. Es gibt teine Borrechte des Orts, der Geburt, des Standes, des Bermögens, der Perfonen und Familien.

In öffentlichen Schriften und Berhandlungen ift jeder

Gebrauch adelicher Titel unterfagt.

Die Bürger find alle gleich vor dem Gefet und den Beborden.

- §. 6. Es durfen feine Körperschaften mit Vermögensrechten (moralische Personen, tobte Sand) ohne Ginwilligung der oberften Landesbehörde gegründet werden.
- §. 7. Niemand tann verhaftet, in der Ausübung feiner Rechte gehemmt oder derfelben verlustig gemacht werden, andere, als auf gesetlichem Wege und in gesetlicher Form.

Sede Art von Zwang zu einem Schuldgeständnisse ift unzulässig; jeder Angeklagte als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil die Schuld ausgesprochen hat.

Jedem Angeflagten tommt bas Recht ber freien Ber-

theidigung zu,

Wer ohne eigenes Berschulden peinliche Untersuchung erduldete, erhält dadurch Ansprüche auf vollen Ersan des ausgemittelten Schadens, nebft öffentlicher Shrenerflärung.

Das gegenwärtige Eriminalgefet ift beforberlichft einer

Revifion zu unterwerfen.

- §. 8. Es darf sich Niemand feinem ordentlichen Richter entzichen oder demfelben entzogen werden. Die Auffellung ausserordentlicher Gerichte für einzelne Fälle und Zeiten ift verboten.
- §. 9. Die Freiheit der Prese und der Meinungeäusserung ift gewährleister. Ein beförderlichst zu erlassendes Geset bestraft deren Misbrauch.

f. 10. Die Glaubenofreiheit ift unverletlich. Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten, so wie der römisch-katholischen Rirche, in den sich ju ihnen bekennenden Gemeinden, werden gemährkeistet, und nur-die Diener dieser beiden Confessionen besoldet. Die besonderen Berhältnisse der erstern werden durch ein von der Kirchenbehörde dem Landrathe vorzuschlagendes Gesep, das jedoch dem Grundsap der Glaubensfreiheit nie zuwider sein darf, näher bestimmt.

Gemischte Chen haben feine rechtlichen Rachtheile gur

Rolge.

f. 11. Die Vefugniß zu lehren, ift freigestellt, unter Borbehalt der allgemeinen Staatsaufsicht. Der Staat verpflichtet sich, Schul- und Vildungsanstalten zu gründen und zu unterhalten.

Seder muß ber ihm anvertrauten Jugend wenigstens ben für die Unterschulen vorgeschriebenen Unterricht ange-

deihen laffen.

Der öffentliche Unterricht foll insbefondere auch die Grundfage des Christenthums, das natürliche Menschenrecht und, wenigstens in Uebersicht, die Gesetze des Landes und die vaterländische Geschichte umfassen. Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Ortsgeistlichen ertheilt.

§. 12. Jeder Burger und jeder im Kanton angefeffene

Schweizer ift maffen. und wehrpflichtig.

f. 13. Es darf feine Capitulation für fremde Ariegs-

f. 14. Geder Staatsbürger kann in einer andern Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht erlangen, wenn diese einwilligt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt werden.

15. Der Bürger des Kantons Bafel-Landschaft genieft, unter Beachtung der sofort zu erlassenden gesehlichen Borschriften das Necht freier Niederlassung und freier Berufs- oder Gewerbstreibung in allen Gemeinden des Staats.

Auch den Bürgern anderer Schweizerkantone ift diefes-Recht eingeräumt, jedoch nur unter Voraussehung des Gegenrechts und der Bedingung der Entrichtung derienigen Steuern und Abgaben, denen fich die einheimischen Bürger zu unterziehen haben.

§. 16. Die annoch auf Liegenschaften ruhenden Be-

werbsvorrechte find lostäuflich.

Gin fofort gu erlaffendes Gefet bestimmt bas Rabere bieruber.

§. 17. Alles Eigenthum ift unverletlich. Wenn das Gemeinwohl die Aufopferung eines Gegenfandes beffelben

erforbert, fo fon fie blos unter bem Borbehalt boufianbiger

Entichädigung erfolgen.

Ueber die Rechtmäßigfeit ber Entschädigungsforderung und der Ausmittelung der Entschädigungssumme entscheibet im Streitfalle ein von beiden Theilen gewähltes Schiedsgericht.

§. 18. Die Verfassung gewährleistet die Besugnis, die noch bestehenden Zehnten, Grundzinse und Weidrechte loszufaufen.

Das Gefen fon den Loskauf, die Art der Entrichtung, fowie die Umwandlung diefer Gefälle in Kapitalien be-

ftimmen.

§. 19. Kein Grundfiud foll fünftig mehr weder durch Bertrag, noch durch letten Billen unveräußerlich gemacht, oder einem Zins oder einer fonstigen derartigen Laft unterworfen werden, welche nicht losfäuslich fei:

6. 20. Lebenslängliche Dienftverpflichtung ift ungu-

läßig.

§. 21. Auflagen jur Bestreitung ber Staatsaudgaben follen möglichst gleichmäßig auf alles Bermögen, Einkommen und allen Erwerb der Einwohnerschaft des Landes verlegt werden; auch Liegenschaften im Lande nicht angesessener Eigenthümer fallen unter diese Bestimmung.

6. 22. Der Staat führt die leitende Oberaufficht über

das Armenwesen.

f. 23. Die Landesproduction foll möglichst befördert werden.

§. 24. Die Weitweiden und Allmenten, so wie die Waldungen, welche nicht dem Staate, Korporationen oder Bartifularen gehören, sind Sigenthum der Gemeinden, welche auch die darauf ruhenden Laften und Verpflichtungen übernehmen. Der Gesetzgeber wird ein Reglement sestellen, nach welchem die Gemeinden das Forstwesen-zu besorgen haben.

Fagden und Fischweiden in ihrem ganzen Umfang, Brivatfischweiden ausgenommen, find Gerechtsame der Ge-

meiben.

6. 25. Dem Begirt Birfed werben die durch ben Bie-

nercongreß jugesicherten Rechte gemährleiftet.

Alle Leben- und Erbzinsgefälle, welche ehemals bem Fürft-Bifchoffe und den abgeschafften Rorporationen ju entrichten waren, und bis anbin nicht in die Staatslaffe ge- floffen, find und bleiben demnach aufgehoben.

f. 26. Die Bermaltung des Kirchen., Schul- und Armenvermögens in den alten Gebietstheilen und dem Begirf Birfed bleibt wie bis anhin getrennt und jeder Theil hat seine Kirchen., Schul- und Armenauslagen insbesondere ju tragen.

f. 27. Die Gebietseintheilung des Kantons Bafel-Land-

fchaft ift der jeweiligen Befengebung vorbehalten.

3meiter Abschnitt.

Staatsbehörden im Allgemeinen.

1. 28. Jeber Staatsbeamte vertritt in feinem Birt

ungerreife bas gefammte Bolt.

§. 29. Jeder Beamte ift personlich für seine Umtsführung Rechenschaft schuldig und foll wegen Ueberschreitung oder Migbrauch der ihm anvertrauten Umtsgewalt zur Berantwortung können gezogen werden.

Ein fofort ju erlaffendes Berantwortlichkeitsgefes wird

das Mähere bestimmen.

- f. 30. Den Einwohnern bes Kantons ift bas freie Betitionerecht an alle Behörden zugesichert und ben Burgern die möglichst freie Einsicht in den gesammten Staatsbausbalt.
- §. 31. Die gefetgebende, oberfie vollziehende und oberfie richterliche Gewalt find getrennt und beide letteren einander in ihrem Berhältniß zur gefetgebenden gleichgestellt.
- §. 32. Die Berhandlungen und Sigungen ber gefetgebenden, sowie die Berhandlungen der richterlichen Beborben find in ber Regel öffentlich.

Die nothwendigen Ausnahmen wird bas Gefes be-

ftimmen.

6. 33. Jede Behörde handelt im Ramen bes fouverainen Boltes und erläft daher ihre Beschlüsse und Berfügungen unter ausdrücklicher Berufung auf dasselbe.

6. 34. Jebe Beamtung wird nur auf eine gewiffe Beit

ertheilt.

Wenn eine Stelle sowohl in den obern als untern Be-

fest der Reugewählte ben Abgehenden in Bezug auf Amts-

Das Gefet bestimmt bas Rabere hierüber.

Dem Gefet bleibt jedoch vorbehalten, für Stellen, deren Befleibung befondere Kenntniffe oder befondere Fähigkeiten erheischen Bedingungen der Wählbarkeit vorzuschreiben.

Muf Bewerbung erhaltene Stellen find mit ber Land.

rathftelle unverträglich.

- §. 36. Kein Beamter kann seiner Stelle entsetzt werden ohne richterliches Urtheil, eben so wenig abberufen oder eingestellt, ohne gehörig begründeten (motivirten) Beschluß der zuständigen (kompetenten) Behörde.
 - 6. 37. Reder Staatediener ichwort:

"Treue dem Bolt des Kantons Bafel-Landschaft "und Gehorsam der Berfassung, dem Gefete und den "ihm übergeordneten Behorden."

S. 38. Wer in Zufunft von einer fremden Macht Oriden, Sitel oder Benfionen annimmt, ift unfähig, ein Staatsamt ju bekleiben.

6. 39. Mit Ausnahme ber oberften Landesbehörde burfen in Teiner Beborde ju gleicher Beit fich befinden :

"Bater und Sohn, Brüder, Schwager, Schwäher ..., und Tochtermann und in Bluteverwandtschaft fie"bende Oheime und Neffen."

Dritter Abschnitt.

Gesetgebende und aufschende Gewalt.

40. Der Landrath ift die oberfte Behörde des Kantons Bafel-Landschaft und übt als folche die gesetzgebende Gewalt und die Oberaufsicht über alle Behörden aus.

Ein Geset erlangt jedoch erst bann Gultigkeit, wenn nicht, innerhalb 14 Tagen, von der Publikation an gerechnet, die absolute Mehrheit des souverainen Bolkd durch an offener Gemeinde abzugebende Unterschriften und unter Angabe der Gründe in Zuschriften an den Landrath dasselbe permirft. (Veto.)



6. 41. Die Landrathe find Stellvertreter ber Gefammtbürgerschaft und nicht einzelner Theile derfelben; fie follen daber nach freier Ueberzeugung für das Gefammtwohl ftimmen und durfen feine Weisungen (Instructionen) annehmen. Sie find für ihre Meufferungen und Antrage in den Gigungen nur dem Landrathe felbst verantwortlich.

In und bei amtlichen Verrichtungen ift ihre Berfon unverleglich und jeder Angriff gegen fie ein Staatsverbre Während der Daner der Sipungen fonnen fie ohne Bewilligung des Landraths weder verfolgt noch verhaftet

werden.

Der Landrath behandelt auffer der Geschgebung Jund Beaufsichtigung der Behörden noch folgende Gegenstände:

a. die Abschließung und Genehmigung aller Bertrage mit

... andern Rantonen und auswärtigen Staaten;

b. die Ertheilung der Standesstimme in allen eidgenösst. fchen Ungelegenheiten;

c. die Bahl der Gesandtschaft auf die Tagfatung;

d. Die Wahl der Beamten, welche nicht durch die Berfaffung oder bas Wefen dem Bolte oder andern Behörden übertragen wird;

c. Feffenung der Mung-, Maag - und Gewichteverhalt-

f. die Oberaufficht über die Bermaltung des Staatevermogens, insbesondere die Berfügung über Antauf, Bernfändung oder Beräufferung von Staatsgütern, fowie über allfallfige Staatsanleiben;

g, die Brufung und Genehmigung ber verschiedenen Staatsverwaltungerechnungen; welche durch den Druck

befannt in machen find;

h. Begnadigung bei Todesurtheilen , d. h. Umwandlung in 20- bis 24jahrige Rettenftrafe; Strafnachlaß in Fällen, wo der Berbrecher schon über die Salfte der . Strafzeit ausgestanden und fich während diefer Zeit erweislich gut aufgeführt hat; ein Todesurtheil fann jedoch erft dann vollzogen werden, wenn wenigstens 3/4 der Landratheversammlung die Umwandlung deffelben verfagen;

i. die Wiedereinsebung der Eriminalisirten in ihre politifchen Rechte und Chren;

k. Die Beurtheilung von Competeniftreitigkeiten gwischen Bollgiebungebehörden und Gerichteftellen;

1. Beftimmung ober Genehmigung des Gehalts ber öffent lichen Beamten;

m. die Beftätigung aller Berträge über Salglieferungen, die Poftalverhaltniffe und die Aulegung und Unterhaltung von Landftraffen.

6. 43. Der Landrath forgt für jährliche Untersuchung (Bifitation) ber Geschäftsführung aller Behörden und fammt-

Jicher Schreibereien (Kanzleien).

f. 44. Der Landrath ist befugt, bei zu befürchtenden oder eingetretenen, gefahrvollen Ereignissen aus seiner Mitte einen Ausschuß zu bestellen, zur Festhaltung der Verfassung, der Freiheit und der Rechte des Volks.

Diefer Ausschuß ift jedoch dem Landrathe Rechenschaft

iduldig und verantwortlich:

§. 45. Die Wahl der Landrathe findet in den schon bestimmten Wahlfreisen ftatt.

Jeder Diefer Kreife mablt jeweilen auf 600 Seelen

ein Mitglied in den Landrath,

§. 46. Jeder Landrath fchwort bei dem Antritt feines

ndie Neligion zu ehren und zu fchüpen, die ihm "Araft Verfassung übertragenen allgemeinen und be"sondern Verrichtungen treu und gewissenhaft nach
"Aräften und Fähigfeiten auszuüben, weder Wieth
"noch Gaben zu nehmen, oder die Seinigen nehmen
"zu lassen und namentlich bei vorkommenden Wahlen,
"ohne Nüchicht auf Staud, herkommen und Ver"mögen, nur für denjenigen zu stimmen, der nach
"bestem Wissen und Gewissen als der Rechtschaffenste
"und Lauglichste erachtet wird."

f. 47. Der Landrath versammelt sich alle drei Monate ordentlicherweise einmal; ausserordentlicherweise, bei
ausserordentlichen Anlässen, nach geschehener Einberusung
durch den Landrathspräsidenten oder den Regierungsrath;
und wenn zwölf Mitglieder unter Angabe der Grunde eine
Sibung verlangen.

f. 48. Der Landrath bestimmt seine Geschäftsordnung (Reglement) felbst. — Die zu verhandelnden Geschäfte werden den Mitgliedern vor der Behandlung im Berzeichnisse befannt gemacht.

§. 49. Bur Gultigkeit eines Befchluffes ift bie Unmefenbeit wenigftens ber abfoluten Debrheit bes gefammten

Landrathes erforderlich.

f. 50. Die Sthungen des Landraths find Offentlich, wofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder im einzelnen Falle das Gegentheil beschließen wird.

6. 51. Die Amtsdauer der Landräthe ist auf drei Jahre festgefest, wonach die Austretenden wieder mählbar find.

§. 52. Wer ohne wichtige Grunde drei auf einander folgende Sipungen verfaumt, entfagt dadurch feiner Stelle.

53. Alliährlich wählt der Landrath in seiner letten

Sigung ben Brafibenten und ben Biceprafibenten.

Bom Zeitpunfte ihres Abtretens an gerechnet, konnen vor Berfluß eines Jahres der Brafident und der Biceprafident in diefen Eigenschaften nicht wieder gewählt werden.

§. 54. Die Landräthe beziehen Taggelber von 1, 2 und 3 Franken, je nach Maggabe ihrer Entfernung vom Sihungsorte.

Bierter Abschnitt.

Dollzichende Gewalt.

A. Regierungsrath.

\$. 55. Sin vom Landrathe fret and der gesammten Bürgerschaft des Kantons erwählter Regierungsrath von sieben Mitgliedern, worunter aus jedem Kantonsbezirke wenigstens eines ernannt werden soll, ist die höchste Bollziehungs- und Verwaltungsbehörde.

Dem Gefengeber bleibt vorbehalten, Diefelben mit be-

rathender Stimme in feine Sigungen einzuladen.

§. 56. Der Regierungsrath beforgt alle Theile ber Berwaltung, das Erzichungs- und Militairwesen inbegriffen und vollzieht alle Gesese und Beschlüsse des Landraths, sowie die in Rechtsfraft erwachsenen richterlichen Urtheile.

Bur Behandlung der Geschäfte des Erziehungswesens werden ihm drei und zu derzenigen des Militairwesens zwei durch den Landrath aus der Gesammteinwohnerschaft des Kantons zu mählende Mitglieder beigeordnet.

Seine Mafregeln ju Vollziehung der Gefete durfen aber niemals veranderte oder neue Bestimmungen über die

Sauptfache enthalten.

f, 57. Er entwirft Borfchläge ju füffen des Landrathe und begutachtet in von demfelben überwiesen werden.

f. 58. Der Regierungsrath befo diplomatischen Angelegenheiten, unter 42 enthaltenen Obliegenheiten des Lo

§. 59. Er verwaltet mittel un's sammte Staatsvermögen, legt darüb antwortlichfeit, Ende Monats Jus Juventars über dasselbe, dem Land wie er diesem einen annähernden über die Sinnahmen und Ausgabseingiebt.

Gleichzeitig hat derselbe den lichen, alle Theile der Verwaltu

zu erstatten.

5.60. Er macht über bieder bieder biedenung und kann demnach militairische Sicherheitsmaßre Landrath sogleich einberufen weitern Vorkehrungen abwar

§. 61. Die Mitglieder sich in Departementsvorsteh wesenheit und Mitglieder, gen und Mitmirfung an difind. Das Geses wird so soldungsverhältnisse bad

Ueber alle ihre Ber Landrathe perfönlich ver

§. 62. Er hat Die neten Behörden, unte überweist Amtsvergehe

Er versichert sich vermögens, forgt de Gemeindeburger gu ' nie ohne feine Genden. Er führt die Gemeinden, welche

mente, welche oh

Er entscheid perwaltenden un f. 63. Die Kahre festgefest Gefegen ober Be diejenigen, welche

rat bie audwärtigen Borbehalt der im f. indraths.) unmittelbar bad geer alliährlich, bei Berni, mit Beifugung des rathe Mechnung ab, fo-Voranschlag (Budget) in des fünftigen Sahres

2 Landrathe einen ichriftng umfaffenden Umtebericht

e öffentliche Sicherheit und in Rallen dringender Gefahr geln anordnen, foll aber ben und feinen Entscheid über die ten.

des Regierungsraths theilen er mit täglicher, amtlicher Undie ju den abzuhaltenden Gibunen übrigen Beschäften verpflichtet wohl hierüber als über ihre Bc-Rähere festseben. erichtungen find fie federzeit bem

antwortlich. Aufficht über alle ibm untergeord. rfucht ihre Amteverrichtungen und

in an Die Gerichte. gefetlicher Berwaltung des Gemeinde ifür, daß letteres niemals unter die Sigenthum vertheilt und Liegenschaften chmigung veräuffert ober verpfandet wer-Aufficht über das Steuerwesen in den is durch ein Befen naber ju bestimmen ift. polizeiliche und öfonomische Ortereglene feine Benehmigung unftatthaft find.

ct über Rompetengfreitigkeiten ber untern d vollzieheuden Behörden. Umtebauer ber Regierungerathe ift auf brei , nach Berfluß welcher fie wieder mahlbar find.

§. 64. Der Landrath ernennt den pin, Regierungsrathes jeweilen auf ein Sahr aus ber beffelben; der Abtretende ift erft nach Berfluß eines Sahres wieder mahlbar. Der Brafident hat nur berathende Stimme, auffer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er ben Husschlag giebt.

§, 65. Rein Mitglied des Regierungerathe darf gleich.

jeitig ein anderes Amt befleiden.

B. Landestangtei.

§. 66. Die Landestanglei besteht aus zwei Landschrei. been und zwei Secretairen. Sie beforgen fammtliche Rang. leigeschäfte des Landraths, sowie des Regierungerathe und feiner Collegien. Sie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welcher fie wieder mahlbar find und burfen weder das Rotariat, noch die Advofatur, noch überhaupt ein Beschäft treiben, welches fie hindert, die reglementarisch vorgeschriebene Zeit auf der Kanglei gugubringen.

C. Untere Bollgichunge. und Bermaltungs. behörden.

5. 67. Dem Gefet bleibt die Aufftellung und Organifation aller untern Berwaltungs- und Bollgichungebeborden fernerbin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgeset foll beforderlichft

revidirt werben.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundfage.

bet merben, welche jur amtlichen Renntnig Des Richters gelangt find.

In jedem Urtheil follen auch die Beweggrunde beffelben angegeben fein.

A. Dhergericht.

5. 69. Gin Obergericht , bestehend aus neun Mitgli bern, welche vom b. Landrathe durch geheimes, absolut

1. 57. Er entwirft Borichlage ju Gefeten ober Beiffen des Landrathe und begutachtet diejenigen, welche , von demfelben überwiesen werden.

6. 58. Der Regierungerath beforgt die auswärtigen plomatischen Angelegenheiten, unter Borbehalt der im f.

2 enthaltenen Obliegenheiten des Landraths.

6. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar bas gefammte Staatsvermögen, legt darüber alljährlich, bei Berantwortlichfeit, Ende Monate Juni, mit Beifugung des Inventare über daffelbe, dem Landrathe Rechnung ab, fowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Ginnahmen und Ausgaben des künftigen Sabres ·cinaicht.

Gleichzeitig hat derfelbe dem Landrathe einen fchriftlichen, alle Theile der Verwaltung umfassenden Amtsbericht

zu erstatten.

§. 60. Er macht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und fann demnach in Fällen bringender Gefahr militairische Sicherheitsmaßregeln anordnen, foll aber ben Landrath fogleich einberufen und feinen Entscheid über die weitern Borfehrungen abwarten.

1. 61. Die Mitglieder des Regierungerathe theilen fich in Departementsvorsteher mit täglicher, amtlicher Unweschheit und Mitglieder, die ju den abzuhaltenden Gigungen und Mitwirfung an ben übrigen Befchaften vervflichtet find. Das Gefen mird fowohl hierüber als über ihre Befoldungsverhaltniffe das Rabere feftfepen.

Ueber alle ihre Berrichtungen find fie jederzeit dem

Landrathe perfonlich verantwortlich.

§. 62. Er hat die Aufficht über alle ihm untergeord. neten Behörden, untersucht ihre Amtsverrichtungen und

überweist Amtevergeben an die Berichte.

Er verfichert fich gefesticher Bermaltung des Gemeindevermögens, forgt bafur, daß letteres niemals unter die Gemeindeburger ju Gigenthum vertheilt und Liegenschaften nie ohne feine Genehmigung veräuffert ober verpfandet werben. Er führt die Aufficht über bas Steuerwefen in den Gemeinden, welches durch ein Gefen naber zu bestimmen ift.

Er genehmigt polizeiliche und öfonomifche Ortereglemente, welche ohne feine Genehmigung unftatthaft find.

Er enticheibet über Rompetengitreitigfeiten ber untern

permattenden und vollziehenden Behörden.

63. Die Amtsdauer der Regierungsrathe ift auf drei Get, nach Berfluß welcher fie wieder mablbar find.

f. 64. Der Sandrath ernennt den Regierungbrathes jeweilen auf ein Sahr aus ... deffelben; der Abtretende ift erft nach Berfinf eines Sann wieder mabibar. Der Prafident hat nur berathende Stin me, auffer im Ralle gleichgetheilter Stimmen, wo er b Ausschlag giebt.

§. 65. Rein Mitglied des Regierungerathe barf gle

jeitig ein anderes Amt befleiben.

B. Landestanglei.

6. 66. Die Landestanglei besteht aus zwei Land bern und zwei Secretairen. Sie beforgen fammtliche leigeschäfte bes Landraths, sowie bes Regierungerat feiner Collegien. Gie werden vom Landrathe auf dre ernannt, nach welcher fie wieder mablbar find un? weder das Notariat, noch die Advofatur, noch " ein Befchaft treiben, welches fie bindert, die regler vorgeschriebene Zeit auf der Kanglei gugubringen.

C. Untere Bollgiehungs - und Berma' behörden.

6, 67. Dem Gefet bleibt die Aufstellung fation aller untern Bermaltungs- und Bollgich fernerhin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgeset fe

revidirt werden.

Fünfter Abschnitt. Richterliche Gen

Allgemeine Grund 1. 68. Rebed Urtheil tann nur bet werden , welche jur amtlichen gelangt find.

In jedem Urtheil follen auch

ben angegeben fein.

A. Dherge

1. 69. Gin Obergericht, be dern, welche vom b. Landrathe

12 211 id)^

chreis Kansos und i Jahre Dürfen berhaupt nentarisch

tungs.

und Organiungsbehörden n beförderlichst

auf Thatfachen gegrun. Renning Des Richters

oic Beweggrunde beffel.

ftebend aus neun Mitg' richt.

57. Er entwirft Borichlage gu Gefegen oder Befcbliffen des Landrathe und begutachtet diejenigen, welche ibm von demfelben überwiesen werden.

f. 58. Der Regierungerath beforgt die auswärtigen Diplomatischen Ungelegenheiten, unter Borbehalt der im &.

42 enthaltenen Obliegenheiten des Landrathe.

f. 59. Er verwaltet mittel- und unmittelbar bas gefammte Staatsvermogen, legt darüber alliährlich, bei Berantwortlichfeit, Ende Monate Juni, mit Beifugung Des Saventare über daffelbe, dem Landrathe Rechnung ab, fowie er diesem einen annähernden Voranschlag (Budget) über die Ginnahmen und Ausgaben des fünftigen Jahres ·cinaiebt.

Bleichzeitig hat derselbe dem Landrathe einen schriftlichen, alle Theile der Berwaltung umfaffenden Amtobericht

ju erstatten.

6. 60. Er wacht über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und fann demnach in Källen dringender Gefahr militairische Sicherheitsmaßregeln anordnen, foll aber ben Landrath fogleich einberufen und feinen Entscheid über die weitern Vorfehrungen abwarten.

f. 61. Die Mitglieder bes Regierungerathe theilen fich in Departementevorsteher mit täglicher, amtlicher Unwesenheit und Mitglieder, die ju den abzuhaltenden Sigungen und Mitwirkung an den übrigen Geschäften verpflichtet find. Das Gefen wird sowohl hierüber als über ihre Bcfoldungsverhältniffe bad Rabere feftfeten.

Ueber alle ihre Berrichtungen find fie federzeit bem

Landrathe personlich verantwortlich.

6. 62. Er bat die Aufficht über alle ihm untergeord. neten Behörden, untersucht ihre Amtoverrichtungen und

überweist Amtsvergeben an die Gerichte.

Er verfichert fich gesetlicher Berwaltung bes Gemeindevermögens, forgt dafür, daß lettered niemals unter bie Gemeindeburger zu Gigenthum vertheilt und Llegenschaften nie ohne feine Genehmigung veräuffert oder verpfändet werben. Er führt die Aufficht über das Steuerwefen in den Gemeinden, welches durch ein Gefet naber zu bestimmen ift.

Er genehmigt polizeiliche und öfonomische Ortereglemente, welche ohne feine Genehmigung unftatthaft find.

Er entscheidet über Rompetengfreitigkeiten ber untern

permaltenden und vollzichenden Behörden.

f. 63. Die Amtsdauer der Regierungsrathe ift auf drei Sabre festgefest, nach Berfluß welcher fie wieder mablbar find.

5. 64. Der Landrath ernennt den Brafidenten Des Regierungerathes jeweilen auf ein Sabr aus ber Mitte beffelben; der Abtretende ift erft nach Berfing eines Jahres wieder mabibar. Der Brafident hat nur berathende Stimme, auffer im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er beit Husschlag giebt.

§. 65. Rein Mitglied des Regierungsraths darf gleich-

geitig ein anderes Amt befleiben.

B. Landesfanglet.

§. 66. Die Landestanglei beffeht aus zwei Landfchreibern und zwei Geeretairen. Sie beforgen fammtliche Rangleigeschäfte bes Landrathe, fowie des Regierungerathe und feiner Collegien. Gie werden vom Landrathe auf drei Jahre ernannt, nach welcher fie wieder mahlbar find und durfen weber das Notariat, noch die Advofatur, noch überhaupt ein Geschäft treiben, welches fie hindert, die reglementarifch vorgeschriebene Beit auf ber Kanglei jugubringen.

C. Untere Bollgichungs. und Bermaltungs. beborden.

6. 67. Dem Gefet bleibt die Aufstellung und Organifation aller untern Bermaltungs. und Bollziehungebehörden fernerbin vorbehalten.

Das gegenwärtige Organisationsgeset foll beförderlichft

revidire werden.

Fünfter Abschnitt.

Richterliche Gewalt.

Allgemeine Grundfage.

5. 68. Sedes Urtheil fann nur auf Thatfachen gegrunbet werben, welche jur amtlichen Renntnig Des Richters

In jedem Urtheil follen auch die Beweggrunde beffet-

ben angegeben fein.

A. Obergericht.

bern, welche vom b. Landrathe burch geheimes, abfolutes

Stimmenmehr frei aus ber Gesammtburgerschaft gewählt werden, beurtheilt in höchster Infianz alle burgerlichen Bermaltungs- und Straffälle und führt innerhalb geseylicher Schranken die Aufsicht über alle unteren Gerichte und das Notariatowesen.

Dem Gefeigeber bleibt vorbehalten, Die Oberrichter mit berathender Stimme in feine Sigungen einzuladen.

§. 70. Die Oberrichter sind zu jeder Zeit dem Landrathe für ihre Verrichtungen verantwortlich und kein Mitglied des Obergerichts darf gleichzeitig ein anderes Umt bekleiden.

Alljährlich erstattet das Obergericht über den Zustand bes Gerichtswesens und der Geschäftsführung sammtlicher Gerichtsstellen dem Landrathe einen Bericht.

§. 71. Die Amtsbauer der Oberrichter ift auf drei Jahre festgesett, nach Berfiuß welcher fie wieder mahlbar find.

§. 72. Der Landrath ernennt den Prafidenten des Obergerichts jeweilen auf ein Jahr aus der Mitte deffelben. Der Abtretende ist erft nach Berfluß eines Jahres wieder wählbar.

Der Prafident hat nur berathende Stimme auffer Im Falle gleichgetheilter Stimmen, wo er den Ausschlag gibt.

B. Untere Gerichte.

a, Ariminal - und horrektionelles Gericht.

f. 73. Ein aus fieben Mitgliedern bestehendes Eriminalgericht beurtheilt in erfter Justang alle Berbrechen.

Der Brafident und drei halbjahrlich wechselnde Mitglieber des Eriminalgerichts bilden das correctionelle Gericht.

§. 74. Die Amtsdauer der Eriminalrichter, welche vom Kandrathe durch geheimes absolutes Stimmenmehr frei aus der Gesammtbürgerschaft gewählt werden, ist auf drei Jahre festgeset, nach Berfluß welcher sie wieder wählbar find.

§. 75. Der Borfit im Eriminalgerichte wird einem Mitgliede beffelben jeweilen auf die Dauer eines Jahres burch ben Landrath übertragen. Der abtretende Prafident ift erft nach Verfuß eines Jahres wieder wählbar.

b. Richterliche Bezirksbehörden.

f. 76. Das Geses wird auch fernerhin die Errichtung und Organisation ber richterlichem Bezirfsbehörden anordnen,

Sechster Abschnitt. Besondere Bestimmungen.

im Widerspruch stehenden gultigen, mit der Verfassung nicht im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen bleiben so lange in Kraft, bis sie durch fünftige Verfügungen form-

lich aufgehoben fein werden. 5. 78. Gegenwärtige Berfassung wird dem Bolfe in Gemeindsverfammlungen gur Genehmigung oder Berwerfung

vorgelegt. Wehrheit der ftimmenden Aftivburger aller Wenn die Mehrheit der stimmenden Aftivburger aller Gemeinden sich für die Annahme der Berfassung ertlärt, so tritt dieselbe sofort in Kraft.

f. 79. Sammtliche geschgebenden, vollziehenden und richterlichen Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden sind, nachdem die Verfassung durch Annahme in Kraft getreten sein wird, sofort zu erneuern.

§. 80. Nach Verfluß von zwölf Jahren, vom Tage der Annahme an gerechnet, ist die Verfassung einer Revision zu unterwerfen; dieß kann aber auch schon nach Verfluß von sechs Jahren vorgenommen werden auf Verlangen der absoluten Mehrheit des sonverainen Volkes, welche durch eine amtlich anzuordnende Abstimmung ermittelt werden muß.

§. 81. Jede Acvision der Verfassung gebt von einem, durch das Bolt aufgestellten Verfassungsrath aus und soll dem Bolte zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden

Also einstimmig beschlossen in Lieftal ben 1. August 1838,

Der Verfassungsrath.

Der Präfident: Aenishensly.

Der Bice-Prafident:

Strub.

Die Landschreiber:

Hug.

V. Danga.